

Beschluss der gemeinsamen Sitzung des Medienpolitischen Expertenkreises und des AK Netzpolitik

Präambel

Entscheidende Triebfeder der gegenwärtigen Medienentwicklung ist die Digitalisierung. Sie führt nicht nur zu einer grundlegenden Veränderung der Medienangebote und des Nutzungsverhaltens, sondern auch des Verhältnisses der verschiedenen Medienformen zueinander. Die Digitalisierung stellt damit die Branche, die Nutzer, aber auch die Politik vor neue Herausforderungen. Aus Sicht des Medienpolitischen Expertenkreises und des AK Netzpolitik der CDU sind Medien- und Netzpolitik zwei wichtige Politikbereiche, die untrennbar zusammengehören. Bisher laufen beide Bereiche häufig nebeneinander her; thematische Schnittstellen werden zu wenig genutzt und zu oft getrennt voneinander beraten. Das Ziel der gemeinsamen Sitzung beider Arbeitskreise ist es, sich zu derzeit wichtigen Fragestellungen wie Netzneutralität, Urheberrecht, Datenschutz und unterschiedlicher Regulierungsdichte abzustimmen und eine gemeinsame Positionierung zu erarbeiten. Wir wollen damit deutlich machen, dass sich Medien- und Netzpolitik gegenseitig ergänzen und bereichern und nicht länger getrennt voneinander zu behandeln sind.

Netzneutralität

Beschreibung des Themas:

Das Internet verdankt seine Attraktivität und Innovationskraft dem offenen und vergleichsweise einfachen Zugang für Nutzer und Anbieter; außerdem der Übermittlung von Datenpaketen ohne Diskriminierung unabhängig von Sender und Empfänger. Unter dieser gleichberechtigten Datenübertragung verstehen wir Netzneutralität.

Manche sehen die Netzneutralität durch zwei Prozesse gefährdet: Erstens durch Modelle, in denen Netzbetreiber Kunden Netzzugänge mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten für verschiedenen Content anbieten. Zweitens wird eine Gefährdung der Netzneutralität in Modellen gesehen, in denen Netzbetreiber Exklusivverträge mit Inhalte-Anbietern über die bevorzugte Behandlung ihrer Angebote schließen.

Ohne dieses mögliche "Gefährdungspotenzial" verneinen zu wollen, hat es bisher in Deutschland keine signifikanten Verstöße gegen das Gebot der Netzneutralität gegeben. Es besteht daher aus Sicht des AK Netzpolitik und Medienpolitischen Expertenkreises - neben den Regelungen der TKG-Novelle – aktuell kein Handlungsbedarf, um Netzneutralität zu sichern. Sollte es zur Einführung sogenannter Dienstklassen kommen, muss sichergestellt sein, dass die Netzneutralität nicht beeinträchtigt wird und der Anreiz zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und des Netzausbaus (Best Effort) erhalten bleibt.

Es ist davon auszugehen, dass auch künftig ein ausreichender Wettbewerb zwischen Netzbetreibern nicht nur die Netzneutralität auch ohne staatliche Eingriffe gewährleisten wird, sondern dass dieser Wettbewerb zudem innovationsfördernd wirkt.

Empfehlung des AK Netzpolitik und des Medienpolitischen Expertenkreises der CDU Deutschlands:

Gleichwohl ist es dem AK Netzpolitik und Medienpolitischen Expertenkreis wichtig, zu betonen, dass Netzneutralität insbesondere für Medienanbieter einzuhalten ist. Unsere vielfältige und qualitativ hochwertige Medienlandschaft sollte sich zur individuellen und öffentlichen Meinungsbildung auch im Netz widerspiegeln können. Es gilt hier, bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Netzneutralität, schnell und konsequent zu handeln. Außerdem ist es zu vermeiden, dass potente Marktteilnehmer für den Bereich des offenen Netzes mit Netzbetreibern Verträge schließen, die dazu führen sollen, dass ihr (inhaltliches) Angebot schneller transportiert wird als das eines Konkurrenten.

Sollte es hier zu Einschränkungen kommen, wurde mit der aktuellen TKG-Novelle eine Rahmenregelung geschaffen, nach der die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung - mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates - gegenüber Netzbetreibern die grundsätzlichen Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen festlegen kann. Ziel ist es, eine willkürliche Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Besonderen Schutz verdienen dabei alle meinungsrelevanten Angebote, zu denen auch Rundfunk und Presse als von der Verfassung besonders geschützte Institutionen gehören.

Der AK Netzpolitik und der Medienpolitische Expertenkreis werden mit allen Beteiligten im Gespräch bleiben und die Entwicklung im Auge behalten. Gegebenenfalls gilt es, bei wiederkehrenden Verstößen gegen die Netzneutralität gesetzlich nach zu justieren.

Urheberrecht

Beschreibung des Themas:

Das Urheberrecht schützt Interessen von Urhebern und Nutzern gleichermaßen. Es muss grundsätzlich auch im digitalen Zeitalter sicherstellen, dass Menschen die Möglichkeit haben, mit ihrer geistigen und kreativen Arbeit wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sichern auch den wirtschaftlichen-technischen Aufwand sowie die kreativen Leistungen von Verwertern und Werkmittlern, die eine wesentliche Basis zur Verbreitung und Zugänglichmachung der vielfältigen Angebote kreativen Schaffens bilden. Außerdem hat das Urheberrecht die Aufgabe, den "fairen Ausgleich der Interessen" herbeizuführen, und es soll dazu beitragen, Kreativität und Innovation zu fördern. Gleichzeitig muss es von Urhebern und Nutzern in der digitalen Gesellschaft verstanden und akzeptiert werden. Die derzeit geltenden Regelungen erfüllen diesen Anspruch nur noch bedingt und sind daher weiterzuentwickeln.

Strittige Punkte und Regelungsbedarf:

Es gibt viele strittige Punkte im Bereich des Urheberrechts im Digitalen. Zudem gibt es politische Meinungsunterschiede, was sich hinter einem "fairen Ausgleich der Interessen" verbirgt. Dieses Papier beschränkt sich auf drei Kernbereiche, die im Folgenden näher ausgeführt werden und zu denen der Medienpolitische Expertenkreis und der Arbeitskreis Netzpolitik der CDU gemeinsam Position beziehen. Dazu gehören:

- Ideen zur pauschalen Vergütung für digitale Inhalte (Kulturflatrate),
- die Problematik der digitalen Privatkopie und
- der Umgang mit Urheberrechtsverstößen durch Nutzer.

a. Kulturflatrate

Beschreibung des Themas:

Hinter dem Begriff Kulturflatrate verbirgt sich die Idee, dass die Besitzer von Internet-Anschlüssen eine gesetzlich geregelte Pauschalabgabe zahlen, die an die Rechteinhaber digitaler Inhalte verteilt werden soll. Im Gegenzug soll dafür die öffentliche Verbreitung digitaler Kopien legalisiert werden.

Grundgedanke dieses Instrumentes ist es also, dass Kosten für das private Vergnügen einiger sozialisiert und auf die gesamte Gesellschaft umgelegt werden. Menschen, die keine oder nur wenige digitale Kulturgüter nutzen, würden so den Konsum anderer finanzieren. Die Kulturflatrate würde unverhältnismäßig in die Grundrechte der Kreativen eingreifen und zugleich die Geschäftsmodelle der Kreativwirtschaft staatlich vorgeben. Dies ist mit der sozialen Marktwirtschaft unvereinbar.

Unabhängig von diesen verfassungsrechtlichen und darüber hinaus auch datenschutzrechtlichen Bedenken, ist eine solche pauschale Lösung eine Bevormundung für den Nutzer. Die Nutzer würden unabhängig von dem konkreten Konsumverhalten zu einer gesetzlich verordneten Zahlung verpflichtet.

Das Modell erscheint, gerade im digitalen Zeitalter, fast rückständig. Da sich jeder Klick und jede einzelne Nutzung eines digitalen Gutes nachvollziehen lässt, gibt es für eine neu pauschalisierte Abgabe keinen Grund. Hinzu treten praktische Probleme wie die Verteilungsorganisation der so eingenommenen Gelder.

Empfehlung des AK Netzpolitik und des Medienpolitischen Expertenkreises der CDU Deutschlands:

Der Medienpolitische Expertenkreis und der Arbeitskreis Netzpolitik der CDU treten daher dafür ein, individuellen Abrechnungsmodellen Vorrang einzuräumen. Neue gesetzlich verordnete pauschale Vergütungsmodelle für die Erstnutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten lehnen wir ab.

b. Möglichkeiten der Privatkopie

Beschreibung des Themas:

Das geltende Recht gestattet schon heute digitale Privatkopien, allerdings fehlt die Durchsetzbarkeit gegenüber technischen Schutzmaßnahmen nach § 95b UrhG. Faktisch führt dies dazu, dass in vielen Fällen keine legitimierten Privatkopien mehr möglich sind. Da sich gleichzeitig die als Kompensation für Privatkopien gedachten Abgaben für Leerträger nicht reduziert haben, nehmen wir zur Kenntnis, dass diese Regelung in der Bevölkerung immer weniger akzeptiert wird.

Die CDU Deutschlands tritt für den Schutz der berechtigten Interessen von Urhebern und Verwertern ein und ist ebenso Anwalt der Verbraucher. Im Zeitalter der Digitalisierung müssen Nutzer die Möglichkeit haben, bei allen Vertriebswegen Sicherungs- und Privatkopien für Zweitgeräte und im Familienkreis zu erstellen. Einige Verwerter agieren jedoch in oligopolartigen Strukturen und unterstützen alternative Geschäftsmodelle bisher nicht in dem vom Verbraucher gewünschten Maße. Andererseits ist der Kopierschutz das legitime Recht jedes Anbieters und kann auch Voraussetzung für neue Geschäftsmodelle sein.

Empfehlung des AK Netzpolitik und des Medienpolitischen Expertenkreises der CDU Deutschlands:

Im Sinne des Ausgleichs zwischen den Interessen denken wir über die Reichweite der digitalen Privatkopie nach. Der Medienpolitische Expertenkreis und der AK Netzpolitik setzen sich dafür ein, den Interessensausgleich zwischen den Akteuren nach einer gründlichen Analyse auf eine neue Basis zu stellen.

Wir treten für Vertragsfreiheit im Urheberrecht ein und sind uns bewusst, dass Inhalte oft unter (implizierten) Nutzungsbestimmungen angeboten werden. In diesem Fall müssen aber auch die Interessen des Verbrauchers an einer langfristigen Nutzung seiner Einkäufe berücksichtigt werden.

Deswegen soll die Portabilität gekaufter Inhalte gefördert werden. Die Anbieter sind aufgefordert, entsprechenden Modellen zu entwickeln, die zum Beispiel sicherstellen, dass legal erworbene Titel auch auf verschiedenen Geräten des Käufers abgespielt werden können. Dabei muss der Erstattungsgrundsatz gewahrt bleiben. Sollte diese Selbstregulierung ausbleiben, erscheint eine gesetzliche Neuregelung sinnvoll.

c. Umgang mit Urheberrechtsverstößen

Beschreibung des Themas:

Auch im Internet muss sichergestellt sein, dass die Rechteinhaber eine Möglichkeit haben, ihr Eigentum vor illegaler Vervielfältigung zu schützen. Entstehende Schäden müssen beseitigt werden, Straftaten auch in diesem Bereich geahndet werden. Wie offline auch, müssen alle Maßnahmen verhältnismäßig sein.

Empfehlung des AK Netzpolitik und des Medienpolitischen Expertenkreises der CDU Deutschlands:

- Eine Speicherung der vom Kunden genutzten IP-Adressen für sieben Tage soll für alle Zugangs-Provider in Deutschland verpflichtend sein. So können bei Verstößen die verantwortlichen Anschlussinhaber in den meisten Fällen identifiziert werden.
- Neben der Politik sollen auch die Provider durch Aufklärungskampagnen dazu beitragen, ihre Kunden vor unbewussten Urheberrechtsverletzungen zu schützen und vor bewussten Verletzungen zu warnen. Diese Aufklärungsarbeit im Vorfeld ist den bisher diskutierten Modellen von Warnhinweisen durch die Provider nach einer Verletzung vorzuziehen, da hiermit zahlreiche praktische Probleme einhergehen. Des Weiteren wird die Rechteinhaberindustrie aufgefordert, neue Bezahlmodelle zu entwickeln, die sowohl die Interessen der Urheber als auch die der Nutzer in einem den neuen digitalen Gegebenheiten entsprechenden Konzept ausbalancieren.
- Eine Kappung des Internetanschlusses als Folge von Urheberrechtsverstößen lehnen wir als unverhältnismäßig in allen diskutierten Varianten ab.
- Wir sprechen uns für eine klare Deckelungsregelung des § 97a des Urhebergesetzes aus, der eine Obergrenze für die Anwaltskosten bei Abmahnungen vorsieht. Ergänzend sollten Verbesserungen bei der Informationspflicht und eine verschärfte standesrechtliche Aufsicht hinzutreten, um dem Abmahnwesen den notwendigen Einhalt zu gebieten, ohne die berechtigte Rechtsverfolgung über Gebühr zu beeinträchtigen.

Dem Arbeitskreis Netzpolitik und dem Medienpolitischen Expertenkreis der CDU ist bewusst, dass hiermit nur Teilbereiche der Urheberrechtsdiskussion behandelt werden. Weitere, unserer Ansicht nach wichtige Aspekte betreffen die allgemeine Dauer der Schutzfristen verschiedener Arten von Werken, die spezielle Regelung von wissenschaftlichen Veröffentlichungsrechten (Open Access), der Umgang mit Mashups und Remixen sowie weitere Punkte. Zum Teil sind diese Aspekte des Urheberrechts gar nicht direkt beeinflusst vom Internet. Unserer Überzeugung nach verlangt die fortschreitende Digitalisierung und der damit einhergehende Wandel unserer Gesellschaft aber eine Überprüfung aller Regelungen im Bereich des Urheberrechts auf eine notwendige Weiterentwicklung.

Datenschutz:

Beschreibung des Themas:

Datenschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und damit auch eine rechtliche Herausforderung. Datenverarbeitung ist allgegenwärtig und grenzübergreifend. Die Zukunft des Datenschutzes entscheidet sich daher nicht mehr allein auf nationaler, sondern auf europäischer und internationaler Ebene. Die grundsätzlichen Fragen, wie der Gesetzgeber im Internetzeitalter auf besondere Gefährdungen der Privatsphäre reagieren sollte, betref-

fen sowohl das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie zahlreiche andere nationale Regelungen (z.B. TKG, TMG, SGB) als auch das EU-Recht.

a. EU-Datenschutz

Beschreibung des Themas:

Am 25. Januar 2012 hat die EU-Kommission Vorschläge für neue Rechtsakte zum EU-Datenschutz vorgestellt. Die vorgeschlagene EU-Verordnung zum allgemeinen Datenschutz regelt bewusst undifferenziert den Datenschutz sowohl im Internet - in erster Linie bei den sozialen Netzwerken - als auch bei allen traditionellen Formen der Datenverarbeitung. Die Vorschläge der EU-Kommission knüpfen in vielerlei Hinsicht – teils auch in grundlegenden Strukturfragen – an die traditionelle datenschutzrechtliche Systematik des deutschen öffentlichen Rechts an, die jedoch mit Blick auf die rasche Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten und der konkreten Anwendungen mittlerweile an vielen Stellen hinterfragt wird.

Hier besteht umfassender und auch grundlegender Erörterungsbedarf. Denn die aktuellen Diskussionen zeigen, dass die Vorschläge der EU-Kommission auf geteilte Resonanz im Europäischen Parlament und in den Mitgliedstaaten, vor allem bei den Anwendern, stoßen. Das Plenum des Deutschen Bundestages hat das Thema EU-Datenschutz am 30. März 2012 kritisch debattiert. Der Bundesrat hat, begleitet von einer detaillierten Stellungnahme, Subsidiaritätsrüge erhoben.

Empfehlung des AK Netzpolitik und des Medienpolitischen Expertenkreises der CDU Deutschlands:

- Eine Modernisierung und Vereinheitlichung des Datenschutzes auf EU-Ebene wird im Grundsatz ausdrücklich befürwortet. Der Vorschlag der Kommission, das Niederlassungsprinzip durch das sogenannte Marktortprinzip abzulösen, wird begrüßt. Erwartet wird dadurch zum einen, dass derzeit vorherrschende Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Schutzniveaus der Mitgliedstaaten abgemildert werden können. Zum zweiten soll die Voraussetzung für eine bessere Durchsetzbarkeit von europäischen Datenschutzstandards gegenüber Anbietern aus Drittstaaten geschaffen werden.
- Allerdings weist der Entwurf erhebliche Schwachstellen und Mängel in Systematik, Regelungstechnik und Regelungsinhalten auf. Die Initiative der EU-Kommission muss daher sehr kritisch überprüft sowie durch konkrete Änderungsvorschläge begleitet werden. Ziel muß es sein, angemessene, ausgewogene und verfassungsgemäße Lösungen für eine technikneutrale und entwicklungsoffene Gestaltung des EU-Datenschutzrechts zu finden.
- In der Systematik und Regelungstechnik des Vorschlages der EU-Kommission wird noch großer Überarbeitungsbedarf gesehen, insbesondere muss deutlich zwischen dem öffentlichen und privaten Bereich der Datenverarbeitung unterschieden werden; kritisch gesehen wird die geplante Ausdehnung des Geltungsbereichs des eu-

ropäischen Rechts auf den öffentlichen Bereich auch für die innerstaatliche Anwendung. Darin liegt eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips. Im öffentlichen Bereich muss es grundsätzlich den Mitgliedstaaten und ihren Parlamenten überlassen bleiben, für ihre Behörden die notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen selbst festzulegen.

- Datenschutz muss auch einen Interessenausgleich zwischen Wirtschaft und dem Bürger finden. So bietet das Internet zahlreiche Chancen, den Interessen des Nutzers und Urhebers durch passgenauere Ansprache und Angebote Rechnung zu tragen. Hier ist zum einen seitens der Anbieter maximale Transparenz erforderlich. Vorgreifende Regulierung wie etwa umfangreiche Vorab Einwilligungen können jedoch andererseits zensurähnliche Eingriffe der Exekutive in das Informationsgrundrecht von Bürgern, bzw. in die freie und geschützte Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen bewirken und damit auch erhebliche negative Auswirkungen auf die (Fort-)Entwicklung von neuen und bestehenden Angeboten haben.
- Regelungen dürfen europäische Unternehmen nicht im globalen Wettbewerb benachteiligen.
- Die Aufsichtsbehörden sollen zwar unabhängig sein. Darunter ist Unabhängigkeit von den im Sinne von Weisungsfreiheit durch die zu kontrollierenden Normadressaten zu verstehen, nicht jedoch die Zulassung ministerialfreier Räume. Die Aufsichtsbehörden für den nichtöffentlichen Bereich benötigen daher keine Freistellung von der Rechts- und Fachaufsicht. Der europäische Gesetzgeber muß durch eine entsprechende Klarstellung die insoweit überschießende Rechtsprechung des EuGH korrigieren. Nur dann dürfen administrative Eingriffsrechte und Sanktionsbefugnisse bei den Aufsichtsbehörden verbleiben. Ansonsten müssen diese, wie z.T. in Baden-Württemberg, allgemeinen staatlichen Behörden übertragen werden.
- Das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt ist eine Gesetzestechnik, die im öffentlichen Rechts bei gebundenem staatlich-behördlichen Handeln angebracht ist. Für die Regelung und reglementierung der Informationsverarbeitung durch Private ist dieses Prinzip veraltet und zunehmend unbrauchbar. Daher muß die diesbezügliche Konzeption der Verordnung geändert werden, z.B. durch die Aufnahme zivilrechtlicher Elemente in der Art des deutschen Wettbewerbs- oder AGB-Rechts.
- Ein weiterer konzeptioneller Fehler liegt in der undifferenzierten Anwendung von Regelungen, die hinsichtlich sozialer Netzwerke Sinn machen, auf alle Formen der Datenverarbeitung (insbesondere das 'Recht auf Datenportabilität' oder das sog. 'Recht auf Vergessen'). Diese Bestimmungen sind für 'traditionelle' Verarbeiter faktisch unanwendbar.

b. Soziale Netzwerke

Beschreibung des Themas:

Soziale Netzwerke werfen spezifische Fragestellungen im Datenschutzrecht auf. Die Besonderheit der Netzwerke liegt darin, dass sie in erster Linie nur eine technische Plattform betreiben, über die die Nutzer in urheberähnlicher Weise eigene Inhalte (die nicht selten auch fremde, rechtlich geschützte Inhalte enthalten) an andere Personen kommunizieren. Hier bedarf es Regelungen dahingehend, dass den Urhebern und Nutzern Rechtsansprüche auf die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten (sofern legal) verbleiben.

Empfehlung des AK Netzpolitik und des Medienpolitischen Expertenkreises der CDU Deutschlands:

Der Medienpolitische Expertenkreis und der AK Netzpolitik treten dafür ein, die Rechtsordnung mit Augenmaß weiterzuentwickeln - auch gegenüber sozialen Netzwerken. Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung wie das 'Recht auf Vergessen' oder das 'Recht auf Datenportabilität' in sozialen Netzwerken erscheinen zweckmäßig. Bevor bzw. bis gesetzliche Neuregelungen geschaffen werden oder auch daneben sollten alle Möglichkeiten zur Selbstregulierung ausgeschöpft werden. Daher wird die Initiative des Bundesinnenministeriums für einen "Kodex für soziale Netzwerke" begrüßt. Alle Netzwerkbetreiber werden aufgefordert, die FSM (Freiwillige Selbstkontrolle der Multimedia-Diensteanbieter) bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines breit angelegten Kodexes für soziale Netzwerke zu unterstützen.

Unterschiedliche Regulierungsdichte für Inhalte

Beschreibung des Themas: Die künftige mediale Entwicklung wird vom Dualismus geprägt sein: Das Netz wird immer stärker genutzt werden, das Fernsehen bleibt jedoch auf absehbare Zeit das massenmediale Leitmedium. Vor allem die Entwicklung hybrider Endgeräte (Rundfunk- und Internetinhalte auf einem Gerät) zwingen jedoch Medien- und Netzpolitik, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie eine Angleichung der Regulierung von Rundfunk- und Internetinhalten aussehen kann. Für die Medienregulierung heißt das, zu entscheiden, ob und wenn ja wie einerseits weiter die "alte", aus der analogen Welt kommende Regulierung, andererseits neue Regeln für die digitale Informationsgesellschaft benötigt werden und schließlich eine sinnvolle Verbindung beider Bereiche. Klar ist jedoch, dass nicht weiter verfahren werden kann wie bisher, indem etwa Privilegien für den hochregulierten Rundfunk abgebaut (Bsp. Frequenzen), im Übrigen aber das Regulierungsniveau beibehalten wird.

Doch was heißt das konkret? Soll mehr, weniger oder anders reguliert werden? Wie kann ein Level Playing Field bzw. eine faire Regulierung aussehen? Was erwartet der Nutzer und wie kann seine (Informations-)Kompetenz gefördert werden? Wie finden Angebote ihren Weg zum Nutzer und bleiben auffindbar? Welche Regulierungsinstanzen sind sinnvoll? Welchen Stellenwert nimmt die Netzpolitik, welchen die Medienpolitik ein?

Konkreter Regelungsbedarf besteht beispielsweise beim Thema Werbung. An den Rundfunk werden hier weit mehr Anforderungen als an Internetanbieter gestellt. Sinnvoll und längst überfällig wäre es, die Ansprüche an die Rundfunkanbieter zurückzufahren und Werbebestimmungen flexibler zu gestalten. Beim Jugendmedienschutz hingegen sollte der Standard für alle Anbieter einheitlich hoch sein.

Neben der Werberegulierung und dem Jugendmedienschutz sind besser koordinierte, zentrale Entscheidungen (was aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht automatisch Zuständigkeit beim Bund oder in Europa heißen kann) sinnvoll bei Themen wie Zulassung bundesweiter Programme, Vielfaltssicherung, Plattformregulierung (Zugang, Auffindbarkeit), Märktedefinition, Urheberrecht, Datenschutz, Netzneutralität, nationale Konzentrationskontrolle etc. Weniger sinnvoll sind zentrale Entscheidungen bei Themen wie lokale und regionale Medienförderung, dem Aufbau von entsprechenden Infrastrukturen, Medienkompetenzförderung, Aus- und Fortbildung, Konzentrationskontrolle regional und lokal, Aufsicht öffentlich-rechtlicher Rundfunk etc.

Empfehlung des AK Netzpolitik und des Medienpolitischen Expertenkreises der CDU Deutschlands:

Um für die Herausforderungen der Zukunft gewappnet zu sein und um die Abstimmungsprozesse auf europäischer, Bundes- und Länder-Ebene zu verbessern, ist hier wie bei anderen medien- und netzpolitischen Themen eine bessere Koordinierung und stärkere Bündelung der Kompetenzen angezeigt. Medienanstalten, Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur sowie Staats- und Senatskanzleien, Länderparlamente und der Bund sind hier gefordert, auch und besonders mit Blick auf Europa.

Die beiden Arbeitskreise sind sich bewusst, dass das Thema unterschiedliche Regulierungsdichte hier an der Oberfläche behandelt wird. Daher wird man sich weiter mit dem Thema beschäftigen und es vertiefen.